Wien, Donnerstag 17. Februar 1870. III. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Für die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Für die Einführung des im Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes, über die richterliche Gewalt, in Aussicht gestellten Verwaltungsgerichtshofes haben sich in letzter Zeit wieder mehrere Stimmen erhoben.

Ueberall dort, wo anläßlich dieser Frage eingehendere Studien über Rechtsprechung in der Verwaltung gemacht werden, begnügt man sich freilich und naturgemäß nicht mehr mit der Forderung auf Einsetzung des Einen Verwaltungsgerichtshofes, sondern man gelangt zur Forderung der Einführung einer instanzmäßig gegliederten Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Linzer liberale Verein läßt eine diesfällige an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition durch seinen Berichterstatter Dr. von Kißling in folgender Weise begründen:

Gegenwärtig entscheiden in allen Administrativ-Angelegenheiten (wir rechnen dazu alle Acte der öffentlichen Gewalt mit Ausnahme der Gesetzgebung und Rechtsprechung) in letzter Instanz die eigenen Regierungsorgane (in vielen Fällen die Landesausschüsse, für welche dasselbe gilt) in eigener Sache.

Wenn z. B. gegen einen Zahlungsauftrag der untern Finanzbehörde die Beschwerde erhoben wird, entscheidet endlich das Finanz-Ministerium, welches doch nur das finanzielle Interesse des Staates vertreten kann. Wenn, wie es vor Kurzem geschah, auf eine Denunciation hin, daß ein vor Jahren militärpflichtiger Mann sich durch Simulation der Militärdienstleistung entzogen hat, dieser nun in das Heer einzutreten gezwungen wird, so entscheidet das gewiß nicht unbefangene Kriegsministerium. Wenn heute das Unterrichtsministerium einen Professor seiner Stelle wegen angeblicher politischer Umtriebe entsetzt und, weil er noch nicht zehn Jahre gedient hat, ohne Pension entläßt, so hat darüber gar Niemand zu entscheiden.

Während man sich im Privatverkehre nicht gefallen zu lassen braucht, daß man einen Kreuzer ohne rechtlichen Grund zahlt, und darüber zwei oft drei unabhängige richterliche Instanzen entscheiden, disponirt die Verwaltung über das ganze Privatvermögen, ja über die Persönlichkeit selbst aus eigener Willkür. In Anwendung des gefährlichen Satzes, „daß dem öffentlichen Wohle Alles weichen müsse," der eigentlich ein Satz des absoluten Staates ist, mit dem man Verfassungen und Gesetze escamotirt, werden von der Administration Anforderungen erhoben und Verfügungen getroffen, die das individuelle Recht und die individuelle Freiheit beschädigen.

Weder das Verfahren noch die persönlichen Eigenschaften der Entscheidenden geben die Garantie, welche für jede Rechtsentscheidung gefordert werden kann.

Das Verfahren ist vor allem schriftlich, die Parteien haben daher keine Gewähr dafür, daß wirklich alle Thatsachen in Erwägung gezogen, alle ihre Beweismittel geprüft, und ihre Rechtsausführungen gewürdigt werden. Es ist aber auch ein Verfahren, bei welchem von dem einseitigen Standpunkte der betheiligten Staatsbehörde sehr häufig nur die für dieselbe wichtiger scheinenden Gründe der Zweckmäßigkeit und öffentlichen Rücksichten erhoben und dargestellt, dagegen die Rechtsfragen wenig oder gar nicht erörtert werden. Es besteht keine bindende Norm für die Verhandlung, wir sehen deshalb die größten Verschiedenheiten in der Behandlung. So wird in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Kärnthen, Krain, im Küstenlande und in der Bukowina, in welchen Ländern die Finanzlandesbehörden nicht collegialisch organisirt sind, Alles durch die Person des Chefs der Behörde allein entschieden, in den andern Ländern durch ein Collegium. Es mangelt aber auch den entscheidenden Personen die wissenschaftliche und praktische Vorbildung, da bekanntlich für den Dienst in der Administration entweder gar keine bestimmten Studien erfordert werden, oder wenigstens mit solchen sich begnügt wird, die eine höchst dürftige juristische Bildung gewähren.

Daß die Administrativbehörden sich selbst die nöthigen Rechtskenntnisse nicht zutrauen, geht wohl schon daraus hervor, daß sie als juristische Rathgeber die Finanzprocuraturen um ihre Rechtsansicht befragen. Daß solches Gutachten, abgesehen davon, daß an dasselbe die Administrativbehörden nicht gebunden sind, nicht die eigene Ueberzeugung ersetzen kann, ist klar. Dazu kommt aber, was von größter Bedeutung erscheinen muß, daß sie weder unbefangen urtheilen können, noch dürfen. Unbefangen können sie nicht sein, weil sie in eigener Sache entscheiden sollen, sie dürfen es aber auch nicht sein, weil sie eben nicht unabhängig von dem Einflusse der Regierung sind, im Gegentheile von einer energischen Wahrung des vermeintlichen öffentlichen Interesses nur die Gunst derselben und ihre angenehmen Folgen als Beförderung, Auszeichnung u. dgl. erwarten können. Bei dem Mangel des Rechtsschutzes, wegen welchen schon viele Beamte schwer leiden mußten, ist eine unbefangene Entscheidung in dem Falle, wenn das vermeintliche Staatsinteresse dem Rechte weichen soll, oder wenn höher gestellte Persönlichkeiten sich dafür interessiren, kaum zu erwarten. Es ist sogar sehr zu bezweifeln, ob immer von Seite der Procuraturen, welche in disciplinarer Unterordnung unter dem Präsidium der Finanzlandesbehörde, also den Statthaltereien stehen, ein Gutachten abgegeben wird, wie es unabhängige Rechtsmänner aussprechen würden. Nehmen wir z. B. einen Fall, ein in der Gunst des Statthalters stehender Administrativbeamter wird wegen eines gesetzwidrigen Vorganges von einer Partei in dem jetzt allein zulässigen Administrativwege wegen Schadenersatz belangt, dem Statthalter liegt daran, diesen Anspruch abzuwenden, die Finanzprocuratur theilt aber die Ansicht der Partei, sie hat da nur zwischen der Ungnade des Statthalters oder Verleugnung der Rechtsanschauung zu wählen.

Durch die Einsetzung des Reichsgerichtes sind allerdings manche früher der Willkür anheim gegebene Angelegenheiten der richterlichen

Entscheidung unterzogen worden, allein tausende von Fällen werden noch immer nach administrativem Belieben entschieden. Für das Bedürfniß nach einer Rechtscontrolle für diese Fälle spricht doch gewiß die Thatsache sehr entschieden, daß das Reichsgericht eine Menge Klagen wegen Incompetenz abzuweisen genöthigt ist. Diese klopfen aber nur deshalb an die Thüre desselben, weil für sie überhaupt der Tempel der Gerechtigkeit verschlossen ist.

Neben der Minister-Verantwortlichkeits-Klage, die doch nur als ein außerordentliches, selten anwendbares und noch seltener angewendetes Mittel der Rechtsdurchsetzung angesehen werden kann, ist daher der Rechtsweg in allen Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, entweder vor dem Reichsgerichte oder dem Verwaltungsgerichtshofe erforderlich, soll in Wahrheit die verfassungsmäßige Garantie dafür gegeben werden, daß bei allen der richterlichen Entscheidung unterliegenden Acten der Regierung das Recht und Gesetz gewahrt werde.

Es scheint der Grund der Verzögerung, welcher die Regierung in dieser Beziehung angeklagt werden kann, in einigen gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhobenen Bedenken zu liegen.

Das eine Bedenken ist die Befürchtung, es werde die Administration einerseits gehindert, anderseits die Verwaltungsgerichte mit zahllosen Prozessen überhäuft werden.

Weder eines noch das andere ist bei einer zweckmäßigen Organisirung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu besorgen. Die Administration wird durchaus nicht gehemmt, da es als ein selbstverständlicher Grundsatz des Verfahrens gelten muß, daß entweder die Vollziehung der Verfügung der Administration gar nicht oder nur gegen Sicherstellung gehemmt wird, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes angerufen wird, und dann, daß überhaupt der Rechtsweg erst nach Austragung der Sache im administrativen Wege betreten werden kann. In dieser letzteren und in der Bestimmung, daß der sachfällige Theil immer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, in der Oeffentlichkeit der Verhandlung liegt das sicherste Korrektiv für eine Ueberladung der Verwaltungsgerichte. Dabei ist aber auch noch in Erwägung zu ziehen, daß der Bestand einer Rechtskontrolle an und für sich schon die Wirkung hat, daß die Administrativ-Behörden sich der vollen Gründlichkeit und Unparteilichkeit befleißen werden, um seinerzeit nicht Gefahr zu laufen, daß ihre Entscheidungen von Seite des Gerichtes als gesetzwidrig und rechtswidrig erkannt werden. Es ist dieß eine Erfahrung, welche überall gemacht worden ist, wo die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde.

Wenn, wie es bei der voraussichtlichen und wünschenswerthen Decentralisation an und für sich nothwendig sein wird, in jedem Lande, oder vielleicht für mehrere kleine Länder zusammen, wie es bei den Oberlandesgerichten der Fall ist, ein Verwaltungsgerichtshof aufgestellt wird, so wird dieser, auch bei einem sehr geringen Personale vollkommen genügen, um den Bedürfnissen zu entsprechen. Es dürfte vielleicht sogar angehen, daß durch nicht ständige Richter diese Geschäfte besorgt werden, wie es theilweise beim Reichsgerichte der Fall ist.

Ein weiteres Bedenken scheint darin gefunden zu werden, daß es sehr schwierig ist, die Competenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit fest zu stellen. Man weist da insbesonders auf Baiern hin, in welchem bereits zwei Mal die Regierung ein Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht, jedesmal aber deßhalb einen Erfolg nicht erzielt hat, weil sie mit den gesetzgebenden Körpern nicht in Uebereinstimmung kommen konnte, welche Angelegenheiten zur Competenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören. Gerade der Vorgang in Baiern widerlegt aber das Bedenken, denn eben der Weg, welchen die baierische Regierung eingeschlagen hat, ist ein verfehlter gewesen. Sie wollte nämlich casuistisch feststellen, was zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehöre, und hat daher in dem ersten Gesetzentwurfe 54 und im zweiten Gesetzentwurfe 52 verschiedene Fälle aufgezählt, in welchen die Verwaltungsgerichtsbarkeit competent sein soll, während sie in allen nicht ausgedrückten Fällen denselben nicht zulassen wollte. Damit ist eben, und das war das Motiv der Ablehnung von Seite der Kammer der Abgeordneten, den Bedürfnissen nicht Genüge gethan, sondern die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen für die Fälle zulässig erklärt worden, für welche sie dem Wesen der Sache nach nicht zulässig ist, dagegen aber eine Menge Angelegenheiten, in welchen es eben einen Schutz gegen die Willkür der Administration geben soll, von der Rechtsprechung ausgeschlossen worden. Eine casuistische Feststellung der Competenz ist daher nicht nur nicht nothwendig, sondern geradezu schädlich, und die Schwierigkeit, welche hierin gefunden wird, daher nicht vorhanden, und sehr leicht dadurch zu beseitigen, daß im Allgemeinen ausgesprochen wird, daß jeder Fall der Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterzogen werden kann, in welchem auf Grund einer Verfügung oder Actes der Regierung oder der ihr gleichstehenden Organe, wie z. B. des Landesausschusses, ein Streit über einen Rechtsanspruch entsteht.

Es mag immerhin ein so allgemein gefaßter Grundsatz in manchen Fällen die Competenz zweifelhaft erscheinen lassen, wie es überhaupt bei Administrativ-Verfügungen sehr schwierig ist, zu entscheiden, ob dieselben blos allgemeine Erwartungen, oder auch specielle Interessen oder wirkliche Rechte berühren. Die Zweifelhaftigkeit solcher Fälle ist aber bei dem Bestande des Reichsgerichtes als Competenz-Gerichtshofs vollständig ungefährlich, da dieser schließlich jeden Fall, der nach seiner Ansicht vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gehört, wenn von Seite der Administration der Competenz-Conflict erhoben wird, von dieser ausschließen, und die administrative Behandlung wahren wird.

Dabei muß bemerkt werden, daß dann vielleicht entweder durch einen Nachtrag zum Gesetze über das Reichsgericht oder durch eine besondere Bestimmung rücksichtlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgedrückt werden müßte, daß unter dem im Artikel 2 des Gesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes aufgeführten „Rechtswege", sowohl die Austragung vor dem Civil- und Strafrichter, als vor dem Verwaltungsgerichte zu verstehen sei.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wer stellt den Todtengräber an, die Pfarrvorstehung, der Kirchenconcurrenz-Ausschuß oder die Gemeinde?

Durch das Ableben des Todtengräbers Markus D. in G. wurde daselbst die Todtengräberstelle erlediget. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß in G. war der Meinung gewesen, daß die Bestellung des neuen Todtengräbers in seine Competenz gehöre und hatte in Folge dessen die fragliche Stelle einem neuen Bewerber verliehen. Das Pfarramt G. hielt diesen Vorgang für ungesetzlich, legte Verwahrung dagegen ein und behauptete, die „Kirchenvorstehung" (Pfarrer und zwei Kirchenpröbste) habe das Recht zur Anstellung des Todtengräbers. (Bemerkt wird, daß der Todtengräber in G. für jeden Act des Eingrabens von der Partei entlohnt wird, ohne zugleich Emolumente aus der Kirchencasse zu beziehen.)

Ueber diesen Streit entschied die Bezirkshauptmannschaft L. am 11. Juni 1869, Z. 4524, „daß weder der Kirchenconcurrenz-Ausschuß, noch die Pfarrvorstehung, sondern die Gemeinde G. den Todtengräber bestelle", — und zwar aus dem Titel der ihr zustehenden Handhabung der Sanitätspolizei. In der Begründung der dießfälligen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wurde gesagt: „Das Beerdigtwerden und der Vorgang dabei, gehen vor Allem und in erster Linie die Gemeinde an, da die Reinhaltung des nächsten Luftkreises und der Besitz eines gesunden Trinkwassers Vitalfragen für die Bewohner einer Gemeinde sind. Die Gemeinde hat daher die Beerdigungen zu überwachen, und, da nach den geltenden Vorschriften für jeden Leichenhof ein Todtengräber bestellt werden soll, diesen, der die sanitären Anordnungen der Gemeinde befolgen muß, zu bestellen. Gegen diese Auffassung walten im concreten Falle umsoweniger Bedenken ob, als der Todtengräber in G. weder aus der Kirchencasse, noch aus der des Kirchenconcurrenz-Ausschusses eine Entlohnung bezieht. Die Frage, ob ein Friedhof Kirchengut bildet, oder aber Eigenthum der Kirchengemeinde sei, dann der Umstand, daß ein Begräbniß ein kirchenfeierlicher Act, und daß der Begräbnißplatz eine „gesegnete" Sache (res benedicta) ist, bleiben von der Frage der Bestellung des Todtengräbers, welcher nur die mechanische Aufgabe hat, die Gräber zu machen, ganz unberührt."

In dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse führte die recurrirende Kirchenvorstehung aus:

„Aus der Zuweisung der Gesundheitspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde folgt wohl nach der Analogie anderer gleichfalls in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gelegten Zweige der Polizei, z. B. der Feuerpolizei, die Ueberwachung hier des Todtengräbers bezüglich der Befolgung der für die Beerdigung erflossenen Vorschriften, nicht aber die Bestellung desselben für den der Kirche gehörigen, die Kirche rings umschließenden Friedhof. Durch §. 24 sub 3 der Gemeindeordnung *) wird auch die Flurenpolizei,

*) §. 24 der fraglichen Gemeindeordnung entspricht Art. V des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862.

als in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gelegt, aufgeführt und doch gestattet §. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860 betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales dem Besitzer eines größeren Gutes oder Wirthschaftscomplexes zur Ueberwachung seines Feldgutes die Bestellung eines eigenen Flurwächters, der beeidet in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache anzusehen ist und in dieser Beziehung alle in dem Gesetze gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, genießt. Wenn nun ein größerer Grundbesitzer zur Ueberwachung seines Feldgutes, ungeachtet die Gemeinde die Flurenpolizei besitzt, einen eigenen Flurwächter mit obrigkeitlichen Ansehen bestellen darf, so wird auch die Kirchenvorstehung für den der Kirche gehörigen Friedhof, ungeachtet die Gemeinde die Gesundheitspolizei verwaltet, einen Todtengräber bestellen können. Es ist selbstverständlich, daß der politischen Gemeinde das Bestellungsrecht des Todtengrabers auf einem von ihr errichteten und erhaltenen Friedhofe gebühre. Wenn die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Polizei von Seite der Gemeinde auch allumfassende Anstellungsrechte derselben begründen würde, so würde dies zu höchst drückenden Folgerungen führen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Gesetzgebung der Gemeinde in Sachen der Gesundheitspolizei eine größere Competenz einräumen wollte, als zur Erreichung des Zweckes derselben — Förderung des allgemeinen Gesundheitszustandes durch Entfernung von Krankheitsursachen und Vorbeugung von nachtheiligen Wirkungen auf den allgemeinen Gesundheitszustand — nothwendig ist; dieser Zweck wird vollständig durch die Ueberwachung des Todtengräbers von Seite der Gemeinde erreicht, da dieselbe auf die Entfernung eines Todtengrabers, der ihre sanitären Anordnungen nicht befolgen würde, und auf die Bestellung eines neuen dringen kann. Da die früheren politischen Behörden, welchen bis 1864 die Gesundheitspolizei zu handhaben oblag, ein Anstellungsrecht der Todtengräber auf kirchlichen Friedhöfen nicht hatten, wie dies für Innerösterreich der Hofbescheid vom 6. Juni 1785: „Die Pfarrer können in den drei innerösterreichischen Provinzen einen eigenen Todtengräber gegen die Stoltaxe halten" und für Böhmen die Verordnung vom 14. Mai 1829: „Das Recht den Todtengräber anzustellen oder abzusetzen, kommt ohne Rücksicht auf den Besoldungsfond dem Kirchenvorstande zu, welcher aus dem Patron oder dem Patronatscommissär und dem Seelsorger besteht," beweisen, so ist nicht anzunehmen, daß die Gemeinden nun ein umfangreicheres Recht blos durch die im Allgemeinen geschehene Zuweisung der Gesundheitspolizei im §. 24 sub 5 der Gemeindeordnung erhalten haben sollten. Es ist der Kirchenvorstehung nicht bekannt, daß der Hofbescheid vom 6. Juni 1785 durch ein Gesetz aufgehoben oder in seiner Wirksamkeit abgeändert worden wäre, und es ist nicht anzunehmen, daß das durch den §. 24 der Gemeindeordnung, der die Agenden des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde specificirt, per transonnam geschehen sei. Eine Currende des k. k. Guberniums für Steiermark vom 18. Mai 1832, Z. 7440, in welcher die neue Friedhofordnung für Graz bekannt gemacht wird, räumt dem Pfarrvorsteher und der Vogteiobrigkeit das Recht den Todtengräber zu ernennen, mit folgenden Worten ein: „Der jeweilige Todtengräber ist von der betreffenden Pfarrvorstehung und von der Vogteiobrigkeit nach vorläufiger strenger Prüfung seiner physischen und moralischen Eigenschaften zu diesem Dienste zu ernennen." Nach dieser Currende wurde in Graz von den hochwürdigen Herren Pfarrern — seit Aufhebung der Vogtei, allein — vorgegangen, und es ist nicht bekannt, daß diese Currende für der Kirche gehörige Friedhöfe außer Wirksamkeit gesetzt worden sei."

Die Statthalterei entschied unterm 1. September 1869, Z. 8436, daß die Kirchenvorstehung den Todtengräber zu bestellen habe. Aus folgenden Gründen: „Der Friedhof in G. ist ein unbestrittenes Eigenthum der Kirche, welche bisher unbehindert die Grabstellegebühr eingehoben hat. Friedhöfe gehören zu den geistlichen Sachen, sie sind innere kirchliche Angelegenheiten und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der zur Beerdigung von Leichen auf katholischen Friedhöfen nothwendige Todtengräber von der Kirchenvorstehung zu bestellen sei, der Gemeinde aber aus der ihr nach dem §. 24 des Gesetzes vom 2. Mai 1864 obliegenden Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, nur das Recht der Ueberwachung der Befolgung der für Beerdigungen gegebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften erwachsen könne."

Gegen diese Entscheidung recurrirte wieder der Kirchenconcurrenz-Ausschuß und betonte: „Der Umstand, daß die Kirchenvorstehung bisher unbehindert die Grabstättegebühren eingehoben hat, beweiset noch nicht, daß die Kirche im rechtlichen Besitze des Friedhofes ist, und abgesehen von mehreren in jüngster Zeit wiederholt erflossenen Entscheidungen, wornach Friedhöfe Eigenthum der Kirchengemeinden sind, ist man der Meinung, daß der Friedhof nicht zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehöre, weil für die Herstellung und Instandhaltung desselben die concurrirenden Gemeinden verpflichtet sind. Weiters hat der Todtengräber bei der Beerdigung keine geistlichen und gottesdienstlichen Handlungen zu vollführen, oder zu unterstützen, sondern ihm bleibt nur die mechanische Aufgabe, die Gräber nach den bestehenden Vorschriften ordnungsmäßig herzustellen, und die Leichen nach geschehener kirchlicher Einsegnung in denselben zu verscharren. Für diese Verrichtungen wird der Todtengräber erstens von der Partei selbst nach dem bestehenden Tarife entlohnt, und zweitens bezieht er hiefür von der Pfarrgemeinde eine von der Meßnersammlung getrennte Naturaliensammlung nach dem Schirm-Briefe. Weil nun der Concurrenz-Ausschuß die Pfarr- und Kirchengemeinde in derlei Angelegenheiten vertritt, der Todtengräber als solcher von letzterer wirklich eine Entlohnung in Gestalt einer Naturalsammlung bezieht, von der Kirche aber nicht den geringsten Bezug genießt, wozu die Kirche, falls das Recht der Bestellung eines Todtengräbers wirklich ihr zukömmt, doch in erster Linie verpflichtet wäre, glaubt der Ausschuß das Recht der Bestellung des Todtengrabers für sich beanspruchen zu können."

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Entscheidung vom 26. November 1869, Z. 10717, die Entscheidung der Statthalterei bestätiget, weil das Recht der Ernennung des Todtengräbers aus dem Landesgesetze vom 28. April 1864 (Kirchenconcurrenz-Gesetz für Steiermark) nicht abgeleitet werden kann. H.

Grund des Wegfallens der politischen Genehmigung bei Waldabstockungsverträgen.

Bekanntlich wird hie und da in praxi behauptet, daß mit Bezug auf den Geist der Bestimmungen in den §§. 3, 4, 5, 23 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 die politischen Behörden auch noch gegenwärtig Waldabstockungsverträge zu genehmigen haben. In einem solchen Falle nun, wo überdieß die politische Genehmigung zur Bedingung der Giltigkeit des Vertrages gemacht war, hat die Landesbehörde die politische Genehmigung um deßwillen nicht gegeben, weil gesetzlich für den Verkehr mit Grund und Boden Freiheit bestehe.

Einer der Vertragschließenden recurrirte gegen diese abweisliche Erledigung. Darüber hat das k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlaß vom 9. December 1869, Z. 5181, die politische Genehmigung aus dem Grunde nicht mehr für nothwendig befunden, weil die hinsichtlich der Waldabstockungsverträge ehemals erforderliche politische Genehmigung durch das Kundmachungs-Patent zum Forstgesetze (Absatz 2), nach welchem Patente sämmtliche bis dahin giltigen forstpolizeilichen Vorschriften aufgehoben seien, außer Kraft gesetzt hat. M. G.

Notizen.

Der allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie, der sich die Wahrung und Förderung der materiellen, geistigen und socialen Interessen des Beamtenstandes zur Aufgabe stellt, nimmt unter den in den letzten Jahren zahlreich entstandenen humanitären Vereinen, dann Versicherungs- und Versorgungs-Anstalten eine ehrenvoll hervorragende Stellung ein. Ohne hohe Protection zu genießen, und ausschließlich auf den Principien der Selbsthilfe und der Gegenseitigkeit beruhend, hat derselbe seit seinem vierjährigen Bestande in seinen beiden Hauptabtheilungen für Versicherungs- und Vorschuß-Geschäfte, welche zunächst der materiellen Interessen-Förderung gewidmet sind, schon sehr anerkennenswerthe Resultate erzielt.

Nach dem neuesten Geschäfts-Ausweise sind bis Ende December 1869 bereits 5547 Versicherungs-Verträge über ein versichertes Capital von 4½ Millionen Gulden abgeschlossen, und in 116 Todesfällen schon 80,000 fl. Versicherungsbeträge ausbezahlt worden. Die Prämien-Reserve im Betrage von circa 200,000 fl. ist in guten Effecten bei der privilegirten Nationalbank in Verwahrung. In der Vorschußabtheilung ist durch die eigenen Einzahlungen der Beamten in zahlreichen Vorschuß-Consortien schon ein Fond von 150,000 fl. gebildet, aus welchem jährlich über 200,000 fl. Vorschüsse zu billigen Zinsen ertheilt werden. Außerdem wird der Verein in nächster Zeit die Versicherung der ärztlichen Pflege, dann die Invaliden-Versicherung nach Kaan und die Stellen-Vermittlung in den Kreis seiner Thätigkeit einbeziehen.

Um auch die Förderung der geistigen Interessen anzubahnen, hat die letzte General-Versammlung die Bildung eines Unterrichts-Fondes für Kinder mittelloser Beamten beschlossen, und demselben vorläufig auf zehn Jahre 25 pCt. der Interessen des allgemeinen Fondes zugewiesen. Aus den Zinsen der bisher eingegangenen Beträge werden vorläufig mehrere Freiplätze an der Handels- und Gewerbeschule des hiesigen Frauen-Erwerb-Vereines dotirt, welche an Beamtentöchter verliehen wurden. Als nächster und eigentlicher Zweck ist die Errichtung einer höheren Töchterschule mit einem Pensionate für auswärtige Zöglinge in Aussicht genommen, und ist der Verwaltungsrath soeben bemüht, auch weitere Kreise zur Betheiligung an diesem wohlthätigen Unternehmen heranzuziehen.

Auch auf socialem Gebiete hat der Verein, soweit es die Verhältnisse gestatten, die Interessen der Standesgenossen zu vertreten unternommen. Eine im Jahre 1868 dem österreichischen Reichsrathe überreichte Petition um Erlassung einer Dienstes-Pragmatik für Staatsbeamte wurde im Abgeordnetenhause zum Gegenstande einer sehr wohlwollenden und eingehenden Debatte gemacht und der k. k. Regierung zur eindringlichen Würdigung empfohlen. Eine Ministerial-Commission hat bereits den Entwurf eines diesbezüglichen Gesetzes ausgearbeitet. Eine erst in jüngster Zeit dem Abgeordnetenhause überreichte Petition erbittet die Erhöhung sämmtlicher Beamtengehalte, die Regelung der Witwen- und Waisen-Versorgung und die Gewährung von Theuerungszulagen für die niederen Beamten. Es sind dies Beweise einer segensreichen Thätigkeit von Seite eines Unternehmens, das, obschon einem dringenden Bedürfnisse der Zeit entsprechend, anfänglich doch mit Apathie und Mißtrauen aufgenommen wurde und sich nur mühsam Bahn brechen mußte.

Die wesentlichen Vorzüge des Beamten-Vereines bestehen in dem das gesammte Interessen-Gebiet des Beamtenstandes umfassenden Zwecke, in der Klarheit und Bündigkeit seiner Statuten, in der Niedrigkeit seiner Prämien-Tarife, welche um 20 bis 25 pCt. geringer, als die aller übrigen Anstalten sind, in der Einfachheit und Billigkeit seiner Verwaltung und in der Solidität seiner ganzen Gebahrung, die theils aus den vierteljährlich veröffentlichten Geschäfts-Ausweisen, theils aus den mit Klarheit und Uebersichtlichkeit verfaßten Jahresberichten zu entnehmen sind, und deren Vertrauenswürdigkeit durch die Selbstbetheiligung der Beamten an der Geschäftsführung, im Verwaltungsrathe und in circa fünfzig Lokal-Ausschüssen erhöht wird.

Dieser schon in weiten Kreisen verbreitete Ruf hat dem Vereine und seinen Abtheilungen eine stetig zuwachsende Zahl von Theilnehmern zugeführt. Der Eintritt steht jedem Staats- und Privatbeamten, sowie überhaupt allen jenen frei, deren Lebensstellung der des Beamtenstandes analog ist. Außerdem kann aber Jedermann mit dem Vereine Versicherungs-Geschäfte abschließen und an den Vortheilen, die seine Versicherungs-Anstalt bietet, theilnehmen. Die Ueberschüsse, welche, Dank der geringen Sterblichkeit, jährlich mehrere Tausende betragen, werden nicht als Dividende vertheilt, sondern fließen als Reserve in den allgemeinen Fond, dessen Zinsen wieder für allgemeine Vereinszwecke verwendet werden. Diese glückliche Verbindung geschäftlicher Unternehmungen mit humanitären Bestrebungen bildet den Grundcharakter des Beamten-Vereines und zugleich den Triumph des modernen Associationswesens.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Lokal-Ausschüsse werden von den Beamten gewählt und erfüllen ihre Aufgabe ohne jede Entlohnung als Ehren- und Humanitäts-Mission. Der Geist der Solidarität und gewissenhaften Verantwortung waltet in dem ganzen Unternehmen und der Particular-Egoismus findet nirgends eine Stelle. — An der Spitze des Vereines stehen der Präsident Fellman Ritter von Norwill, emeritirter General-Secretär der Nordbahn, ein Mann von seltener Charakter-Reinheit, der die Fülle seiner geschäftlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine ganze Zeit dem Vereine widmet, ferner die beiden Vice-Präsidenten Fr. von Schmidt-Zabierow, Sectionsrath im Ministerium des Aeußern, Mitgründer des Vereines, der in den beiden ersten Jahren die Geschäfte mit seltener Ausdauer und Selbstverläugnung leitete und organisirte, dann W. de Laglio, General-Inspector der Staatsbahn, der sein lebhaftes Interesse für humanitäre Zwecke bei jedem Anlasse bethätigt. — Ein aus der Mitte des Verwaltungsrathes gewähltes Directions-Comite leitet die Geschäfte mit Hilfe eines General-Secretärs und mehrerer Beamten. In Versicherungs-Angelegenheiten stehen ihm als Fach-Capacität der durch seine Werke über Versicherungswesen in weiten Kreisen bekannte Bureau-Chef Jul. Kaan und der Chefarzt Dr. Buchheim zur Seite.

Es ist durch diesen Verein der erfreuliche Beweis geliefert, ein anfänglich unscheinbares Unternehmen, wenn es mit Intelligenz, Energie und Uneigennützigkeit geführt wird, in kurzer Zeit zu großem Aufschwung gelangen kann.

Der steiermarkische Landesausschuß hat in seiner letzten Sitzung vom 22. Jänner 1870 die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Gemeinde innerhalb des Rayon's, in welcher der Friedhof sich befindet, für sich allein zur Errichtung einer Todtenkammer nicht, insbesondere nicht auf Grund des Gemeindegesetzes verpflichtet werden könne. Diese Angelegenheit gehöre überhaupt nicht in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, indem vielmehr Vorschriften bestehen, welche die Verpflichtung von Friedhöfen und Todtenkammern den concurrirenden (Pfarr-) Gemeinden nach Verhältniß der Seelenzahl auferlegen. Die politische Bezirksbehörde könne allerdings, wenn sie die Erbauung einer Leichenkammer für dringend und unaufschiebbar erachtet, die Initiative ergreifen, die nöthigen Vorerhebungen pflegen und im eigenen Wirkungskreise entscheiden.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landeschefs vom 15. Jänner 1870, Z. 150-M. I., betreffend die Rückstellung ausländischer Ordensinsignien.

Aus Anlaß der nach einem Todesfalle erfolgten Rückstellung ausländischer Ordensinsignien hat das k. und k. Ministerium des Aeußern anher die Mittheilung gemacht, daß nach dem Ableben der respectiven Decorirten römische und griechische Orden nur für den Fall, als dieselben in natura verliehen worden waren, brasilianische und portugiesische Orden aber niemals, endlich von den spanischen Orden nur die Insignien des Ordens vom goldenen Vließe, des Ordens Carl III. und die Schleife und das Kreuz des adeligen Damen-Ordens zurückzustellen sind.

Wie schon bekannt ist, werden die französischen, russischen und orientalischen Orden nach dem Tode der Decorirten niemals und die russischen Orden nebst dem bezüglichen Patente nur dann zurückgestellt, wenn der betreffende Betheilte in Folge eines richterlichen Spruches des Rechtes Orden zu tragen verlustig erklärt worden wäre.

Das Ableben eines mit einem russischen Orden Decorirten hat jedesmal angezeigt zu werden. Ordensstatuten sowie die bezüglichen Decrete sind im Allgemeinen nicht zurückzustellen.

Ich beehre mich Hochdenselben hievon mit dem Beifügen zur weiter gefälligen Verfügung die Mittheilung zu machen, daß hinsichtlich der italienischen Ordensdecorationen die bezüglichen Normen bereits in meinem Erlasse vom 12. Dezember 1868, Z. 6367-M. I., enthalten sind. (Mit diesem Erlasse wurde bekannt gegeben, daß königliche italienische Ordensdecorationen und Medaillen, gleich den französischen, russischen und orientalischen Orden und Medaillen, mit alleiniger Ausnahme des Annunciaden-Ordens, nach dem Sterbefalle der Betheilten nicht zurückzustellen sind.)

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem mit dem Range eines Sectionschefs bekleideten General-Stallmeister im Ackerbauministerium Grafen Ladislaus Rozwadowski die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicedirector der Polizei-Direction in Wien Regierungsrath Anton Le Monnier als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicedirector der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter Karl Felbinger als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Der Minister des Innern hat den auf eine Bezirkscommissärsstelle untergebrachten Bezirksvorsteher Moriz Lüßner zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner zweiter Classe Gustav Gutmann und Ludwig Jossek zu Bezirkshauptmännern erster Classe, dann den Statthaltereiconcipisten Franz Vogl und den Bezirksgerichtsadjuncten Franz Schönwetter zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe für Steiermark ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsführer dritter Classe Josef Schlichtner zum Rechnungsführer im Staatsgestüte Piber ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Finanzrathstelle bei der Finanzprocuratur in Prag, 2000 fl. eventuell 1800 fl. Gehalt, bis 3. März (Amtsblatt Nr. 32).

Zwei Bezirkshauptmannsstellen erster eventuell zweiter Classe mit den Dienstorten in Brünn und Schönberg in Mähren, bis 25. Februar (Amtsblatt Nr. 32).

Assistentenstelle beim Salzverschleiß-Magazinsamte in Gmunden, 420 fl. Gehalt, 42 fl. Quartiergeld, eventuell eine Stelle mit 367 fl. Gehalt und 36 fl. Quartiergeld, bis 6. März (Amtsblatt Nr. 33).

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichts in Brünn, 1000 fl. Gehalt, eventuell eine Stelle mit geringerem Gehalte, bis 2. März (Amtsblatt Nr. 37).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.